



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1407/2012-60

Graz, am 21.10.2019

Ggst.: Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert und das Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019) erlassen wird

Der Landtag Steiermark hat am 15. Oktober 2019 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert und das Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019) erlassen wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht in Artikel 2 die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS^tLT EZ 3498).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert und das Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019) erlassen wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 6c Abs. 2 lautet:

„(2) Folgende Sozialstaffel wird festgesetzt:

Sozialstaffel für Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern

monatliches Familiennettoeinkommen in Euro	Maximaler Elternbeitrag in Euro pro Betreuungsstunde
bis 1.743,39	0,00
1.743,40-1.859,63	0,4883
1.859,64-1.975,87	0,7452
1.975,88-2.092,11	0,9895
2.092,12-2.208,35	1,2338
2.208,36-2.324,59	1,4781
2.324,60-2.440,83	1,7221
2.440,84-2.673,28	1,9791
2.673,29-2.905,73	2,2233
ab 2.905,74	2,4675

“

2. Dem § 26a wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 6c Abs. 2 mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Artikel 2

Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Beiträge des Landes zum Personalaufwand

- § 1 Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- § 2 Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung
- § 3 Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern
- § 4 Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge zum Personalaufwand
- § 5 Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder
- § 6 Mindestöffnungszeit

§ 7 Antragstellung und Meldung von Änderungen

2. Abschnitt

Beitragsersätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 8 Pflichtjahr-Beitragsersatz

§ 9 Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 10 Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern

§ 11 Rückforderung von Beitragsersätzen

3. Abschnitt

Förderungen des Landes zu den Baukosten

§ 12 Förderungsempfängerinnen/-empfänger und Förderungsrichtlinien

§ 13 Zweck der Förderungen, Voraussetzungen und Rückzahlung

§ 14 Kostenvoranschlag und Nachweise

§ 15 Endabrechnung

4. Abschnitt

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

§ 16 Voraussetzungen und Berechnung der Beihilfe

§ 17 Antragstellung

§ 18 Ermittlung des Einkommens

§ 19 Anzeige von Änderungen und Rückerstattung der Beihilfe

§ 20 Gewährung der Beihilfe

§ 21 Durchführungsverordnung

5. Abschnitt

Beiträge des Landes zu Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz

§ 22 Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter

§ 23 Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24 Datenverarbeitung

§ 25 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 26 Abgabefreiheit

§ 27 Verweise

§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

§ 30 Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Beiträge des Landes zum Personalaufwand

§ 1

Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Das Land hat für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf Antrag einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalterinnen/Erhalter zu leisten. Über die Gewährung des Beitrages entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(2) Die Höhe dieses Monatsbeitrages ergibt sich für jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge (in Euro)				
	Gruppe	Halbtag	Ganztag	Erweiterter Ganztag

Art der Einrichtung				Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Kinderkrippen	Erstgruppe	3.612,08	3.933,17	4.965,77	5.630,01
	weitere Gruppe	2.120,72	2.340,49	3.001,53	3.407,95
Kindergärten	Erstgruppe	3.612,08	3.933,17	4.965,77	5.630,01
	weitere Gruppe	2.120,72	2.340,49	3.001,53	3.407,95
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	3.612,08	3.933,17	4.965,77	5.630,01
	weitere Gruppe	2.120,72	2.340,49	3.001,53	3.407,95
Kinderhäuser	Erstgruppe		6.434,87		
	weitere Gruppe		3.831,82		
Horte	Erstgruppe	3.612,08	3.933,17	4.965,77	5.630,01
	weitere Gruppe	2.120,72	2.340,49	3.001,53	3.407,95
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe		3.933,17		
	Integrationsgruppe		4.299,91		
	IZB		5.425,91		

Für jene Erhalterinnen/Erhalter, die die vom Land vorgegebenen Sozialstaffeln gemäß § 9 einhalten, gelten folgende Monatsbeiträge:

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge bei Einhaltung der Sozialstaffel (in Euro)					
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage	Ganztag	Erweiterter Ganztag	
				Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Kindergärten	Erstgruppe	3.792,67	4.129,82	5.219,57	5.911,52
	weitere Gruppe	2.226,74	2.457,52	3.156,02	3.578,35
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	3.792,67	4.129,82	5.219,57	5.911,52
	weitere Gruppe	2.226,74	2.457,52	3.156,02	3.578,35
Kinderhäuser	Erstgruppe		8.043,62		
	weitere Gruppe		4.789,79		
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe		4.523,13		
	Integrationsgruppe		5.159,88		

(3) Im Hinblick auf den Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalterin/des Erhalters stellen Alterserweiterte Gruppen eine besondere Form der Kindergartengruppen dar. Im Falle des Bestehens von

Alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen am selben Standort wird die Erstgruppenförderung nur einmal gewährt.

(4) Der Monatsbeitrag gebührt für volle Betriebsmonate, Zeiten einer kurzfristigen vorübergehenden Stilllegung einer Gruppe oder Einrichtung auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der betreuten Kinder sowie Stilllegungen gemäß § 46 Abs. 3 StKBBG 2019 sind dabei mitzurechnen. Restzeiten unter einem Monat sind nicht zu berücksichtigen. In Abweichung davon ist bei Saisonbetrieben ein Betriebszeitraum von vier Wochen ausreichend.

(5) Die in Abs. 2 ausgewiesenen und allenfalls gemäß § 28 Abs. 2 valorisierten monatlichen Förderungsbeiträge sind jährlich ab dem Jahr 2021 um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den das Monatsentgelt der zu den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz in einem Dienstverhältnis stehenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in der Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe k3 erhöht wird (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl. Nr. 77/1985).

(6) Die Monatsbeiträge des Landes sind an die Erhalterinnen/die Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr als Pauschalbetrag anzuweisen.

(7) Für Nachmittagsbetreuungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. i StKBBG 2019 wird ein monatlicher Förderungsbeitrag gewährt, der die Hälfte der Differenz zwischen dem Förderungsbeitrag für die Halbtagsgruppe und dem Förderungsbeitrag für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt. Die Förderung für die Nachmittagsbetreuung kann nur gewährt werden, wenn ein Anspruch auf die Gewährung der Personalförderung für die am Vormittag geführte Einrichtung besteht. Im Fall der Kürzung der Personalförderung gemäß § 4 Abs. 4 für die Einrichtung am Vormittag wird auch die Personalförderung für die Nachmittagsbetreuung im gleichen prozentuellen Ausmaß gekürzt.

§ 2

Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung

(1) Wenn und solange ein Anspruch auf Beiträge gemäß § 1 besteht, hat das Land den Erhalterinnen/Erhaltern für die Leitung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf Antrag zusätzlich Beiträge für die Freistellung der Leitung in der Höhe von € 100,-- monatlich pro Halbtagsgruppe zu gewähren. Für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen verdoppelt sich dieser Betrag.

(2) Alle in Abs. 1 genannten Beträge sind jährlich ab dem Jahr 2021 wie die Beiträge des Landes zum Personalaufwand gemäß § 1 Abs. 5 zu valorisieren.

(3) Die Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung sind an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszuführen.

(4) Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen.

Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche auch durch Aufrechnung mit Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid geltend machen.

§ 3

Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern

(1) Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern erhalten monatliche Landesbeiträge, sofern die Tagesmutter/der Tagesvater zumindest 100 Stunden pro Kalendermonat nachweislich eine Betreuungstätigkeit ausgeübt hat und die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für jedes Kind zumindest fünf Wochenstunden beträgt.

(2) Der monatliche Landesbeitrag beläuft sich auf 3,88 Euro pro voller Betreuungsstunde. Dieser allenfalls gemäß § 28 Abs. 3 valorisierte Stundensatz ist jährlich ab dem Jahr 2021 um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den der Mindestlohntarif für Tagesmütter/Tagesväter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, erhöht wird. Die genaue Anzahl der Betreuungsstunden ergibt sich aus der zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Tageseltern und den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Förderungen werden ausschließlich für jene Tageseltern gewährt, die gemäß § 50 Abs. 1 lit. b StKBBG 2019 bei einer/einem öffentlichen oder privaten Erhalterin/Erhalter tätig sind.

(4) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Tageseltern. Die Auszahlung der Monatsbeiträge des Landes erfolgt jeweils auf das Förderungsjahr bezogen, welches für Tageseltern mit

dem 1. September jeden Jahres beginnt. Es sind jährlich zumindest zwei Auszahlungstermine vorzusehen, wobei auch Akontierungen zulässig sind.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge zum Personalaufwand

- (1) Die Förderung ist zu gewähren, wenn
- a) mit der Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine Gewinnerzielung bezweckt wird,
 - b) die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung den Bestimmungen des StKBBG 2019 insbesondere den darin vorgesehenen Vorschriften betreffend die erforderliche Personalausstattung, einschließlich allfälliger Ausnahmegenehmigungen der Landesregierung, entspricht,
 - c) die Bedingungen der §§ 5 und 6 erfüllt sind und
 - d) ein Bedarf für diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung glaubhaft gemacht wird. Sofern ein solcher bei Neuerrichtungen von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht bereits im Rahmen der Gewährung der Bauförderung von der Landesregierung geprüft wurde, richtet sich dieser, ausgenommen bei Nachmittagsbetreuungen und Horten, nach den Kriterien der Bedarfsprüfung für die Bauförderung. Bei Tageseltern ist für das Vorliegen des Bedarfs die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Stunden heranzuziehen.
 - e) von der Erhalterin/dem Erhalter von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden kein Kostenbeitrag eingehoben wird. Für die Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, können für jedes Wochenstundenausmaß Beiträge eingehoben werden. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.
 - f) für alle Kinder dieser Gruppe, ausgenommen für Kinder in Nachmittagsbetreuungen, der Elternbeitrag entsprechend den eingeschriebenen Zeiten eingehoben wird;
 - g) bei Ganzjahresbetrieben die Schließzeit maximal drei Kalenderwochen beträgt, wobei bei einer Teilung ein Teil mindestens zwei durchgehende Kalenderwochen umfassen muss.

(2) Die Förderung ist für Halbtagsgruppen am Nachmittag bei gleichartigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht zu gewähren, wenn dieselben Kinder auch im Vormittagsbetrieb am selben Standort eingeschrieben sind.

(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die in Abs. 1 lit. a bis g genannten Voraussetzungen oder die für das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche auch durch Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid geltend machen.

(4) Für Zeiträume, in denen eine Ausnahmegenehmigung betreffend die Kinderhöchst- oder –mindestzahlen, die Personalausstattung oder die mindestens 2-jährige Verwendung der Leiterin/des Leiters im einschlägigen Fachdienst nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ausschließlich wegen verspäteter Antragstellung nicht erteilt werden kann, ist für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Förderung pro Anlassfall für jeden angefangenen Betriebsmonat um folgende Prozentsätze zu kürzen, wobei diese im Saisonbetrieb je angefangene vier Wochen gelten:

- für den ersten Monat um 10%,
- für den zweiten Monat um 30%,
- für den dritten Monat um 50%,
- für den vierten Monat um 70%,
- ab dem fünften Monat um 100%.

Abs. 3 gilt sinngemäß, wobei bei der Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz für jedes Monat höchstens ein Förderverlust von 100% zu berücksichtigen ist.

§ 5

Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder

- (1) Die Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder haben in den einzelnen Gruppen zu betragen:
- a) Kinderkrippen: drei
 - b) Kindergärten: zehn
 - c) Horte: acht
 - d) Kinderhäuser: 16
 - e) Alterserweiterte Gruppen: acht
 - f) Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte:
 - aa) kooperative Gruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Entscheidungen über die Kostentragung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vorliegen,
 - bb) Integrationsgruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Entscheidungen über die Kostentragung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vorliegen, und sechs Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche,
 - cc) Integrative Zusatzbetreuung: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Entscheidungen über die Kostentragung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vorliegen.
- (2) Für den Erhalt der Förderung für den Ganztags und Erweiterten Ganztags beträgt die Mindestzahl der ganztags eingeschriebenen Kinder in den einzelnen Gruppen:
- Kinderkrippe: drei Kinder
 - Kindergarten, Hort, Kinderhaus und Alterserweiterte Gruppe: fünf Kinder.

Ganztags eingeschriebene Kinder sind Kinder, die mindestens 40 Wochenstunden oder nur am Nachmittag eingeschrieben sind.

(3) In Nachmittagsbetreuungen müssen mindestens zwei Kinder auch die jeweilige Einrichtung am Vormittag besuchen.

§ 6

Mindestöffnungszeit

- (1) Die tägliche Mindestöffnungszeit hat von Montag bis Freitag – ausgenommen bei Tageseltern, für die die im § 3 angeführte monatliche Mindestbetreuungszeit gilt, und bei Nachmittagsbetreuungen – in Kinderbetreuungsgruppen zu betragen:
- a) in Halbtagsform: fünf Stunden,
 - b) in Ganztagsform: acht Stunden,
 - c) in der erweiterten Ganztagsform: zwölf Stunden,
 - d) in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten in den Betriebsformen der kooperativen Gruppe und der Integrationsgruppe: 6 Stunden.
- (2) Wird die jeweilige Mindestöffnungszeit unterschritten, gebührt die Förderung für die nächstniedrigere Öffnungszeit.
- (3) Die Mindestöffnungszeit für Nachmittagsbetreuungen hat 10 Wochenstunden zu betragen.

§ 7

Antragstellung und Meldung von Änderungen

Anträge auf Gewährung des Beitrages zum Personalaufwand, des Pflichtjahr-Beitragsersatzes, des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern sowie für die Gewährung der Leitungsfreistellung sind nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen. Mit der Antragstellung sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes erforderlichen Nachweise, wie insbesondere die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten, die Personalausstattung und die Kinderdaten, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Änderungen in diesen Angelegenheiten sind von den Erhalterinnen/Erhaltern unverzüglich der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat diese Änderungen gegebenenfalls bei der Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Beitragsersätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 8

Pflichtjahr-Beitragsersatz

(1) Das Land hat den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe auf Antrag für Kinder, die sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden und eine dieser Einrichtungen besuchen, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 1 unter folgenden Voraussetzungen einen Pflichtjahr-Beitragsersatz in der Höhe von € 142,29 monatlich pro Kind zu gewähren:

1. Die Erhalterin/Der Erhalter hat für die betreffende Gruppe der Einrichtung, in der das jeweilige Kind das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr absolviert, Anspruch auf Förderung nach § 1; außer die Beiträge zum Personalaufwand können ausschließlich wegen zu geringer Kinderzahlen nicht gewährt werden.
2. Für den Besuch von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe durch Kinder, die sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, wird für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden kein Kostenbeitrag eingehoben. Für die Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, können für jedes Wochenstundenausmaß Beiträge eingehoben werden. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.

(2) Über Anträge auf Gewährung des Pflichtjahr-Beitragsersatzes entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Der Beitragsersatz gebührt nur für volle Betriebsmonate außerhalb der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, die das betreffende Kind in der Einrichtung eingeschrieben ist, somit höchstens zehnmal jährlich.

(3) Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, alle für den Pflichtjahr-Beitragsersatz maßgeblichen Daten und Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Land hat das Recht, diese jederzeit zur Kontrolle anzufordern und Einsicht zu nehmen.

(4) Der im Abs. 1 ausgewiesene monatliche Pflichtjahr-Beitragsersatz ist nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

(5) Die Summe der monatlichen Pflichtjahr-Beitragsersätze ist an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszuzahlen.

(6) Für Kinder, deren Schuleintritt bereits ein Jahr vor Eintritt der Schulpflicht erfolgt, ist den Eltern (Erziehungsberechtigten) rückwirkend für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt über Antrag der tatsächlich geleistete Elternbeitrag, maximal jedoch in der Höhe des monatlichen Pflichtjahr-Beitragsersatzes für das betreffende Kinderbetreuungsjahr pro vollem Betreuungsmonat für höchstens 10 Monate, rückzuerstatten. Der Nachweis über die Höhe der geleisteten Elternbeiträge ist dem Antrag beizulegen. Über die Rückerstattung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Die Rückerstattung erfolgt letztmalig für Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr 2018/19 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolvieren, Anträge auf Rückerstattung sind bis spätestens 30. September 2020 einzubringen.

§ 9

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Das Land hat den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe auf Antrag zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 1 für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt unter folgenden Voraussetzungen Beitragsersatz zu gewähren, wobei für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr nur Betreuungszeiten ersatzfähig sind, die nicht über § 8 abgegolten werden können:

1. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung sind nach § 1 für die betreffende Gruppe, die das Kind besucht, erfüllt, außer die Beiträge zum Personalaufwand können ausschließlich wegen zu geringer Kinderzahlen nicht gewährt werden. Abweichend davon ist für Saisonbetriebe in den gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, ein Mindestbetriebszeitraum von einer Woche ausreichend, wobei in den in § 4 Abs. 4 beschriebenen Anlassfällen der Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt wird.
2. Für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine der genannten Einrichtungen besuchen, werden für das ganze Betriebsjahr, bezogen auf die jeweilige Betriebsform, gemäß § 9 StKBBG 2019 Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben, die sich auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 ergeben. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.
3. Das jeweilige Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark.

(2) Ausgehend von einer mindestens halbtägigen Einschreibung pro Kind an 5 Tagen pro Woche wird die Sozialstaffel laut folgender Tabelle festgesetzt. Bei Saisonbetrieben in den gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, sind die angeführten Elternbeiträge für eine wochenweise Berechnung der Sozialstaffel durch vier zu teilen:

Sozialstaffel für Betreuung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro	Maximaler monatlicher Elternbeitrag in Euro für je zwei tägliche Betreuungsstunden
bis 1.778,26	0,00
1.778,27-1.896,82	9,48
1.896,83-2.015,38	14,22
2.015,39-2.133,94	18,95
2.133,95-2.252,50	23,70
2.252,51-2.371,06	28,46
2.371,07-2.489,62	33,18
2.489,63-2.726,72	37,94
2.726,73-2.963,82	42,68
ab 2.963,83	47,43

(3) Für weitere Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil Familienbeihilfe bezieht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel je weiteres Kind vorzunehmen. Für Eltern mit mehreren Kindern und einem Familiennettoeinkommen über der Einkommenshöchstgrenze ist die Staffel zum Zweck der Rückstufung in Schritten von jeweils € 237,10 fiktiv fortzuführen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen, insbesondere welche Einkommensbestandteile einzubeziehen oder auszuschließen sowie welche Einkommensnachweise heranzuziehen sind.

(5) Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 in der höchsten Einkommensstufe zu leisten hätten, und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens errechnet. Für die Berechnung des Elternbeitrages und des Beitragsersatzes sind nur volle Betriebsmonate zu berücksichtigen, die das betreffende Kind in der Einrichtung eingeschrieben ist. Für Saisonbetriebe und Ganzjahresbetriebe während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999,

LGBL. Nr. 105/1999, wird der Sozialstaffel-Beitragsersatz für Kinder gewährt, die wochenweise eingeschrieben sind. Auch der Beitragsersatz wird in diesen Fällen wochenweise gewährt.

(6) Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, im Falle der Einhebung der ermäßigten Elternbeiträge nach der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die entsprechenden Einkommensnachweise sowie sonstigen erforderlichen Nachweise zu verlangen und alle für den Sozialstaffel-Beitragsersatz maßgeblichen Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind zu verpflichten, bei falscher oder unvollständiger Vorlage von Unterlagen zur Berechnung des Einkommens den Erhalterinnen/Erhaltern die Differenz zur korrekten Ermittlung des Einkommens nachzuzahlen, im umgekehrten Fall müssen die Erhalterinnen/Erhalter den zu viel bezahlten Elternbeitrag rückerstatten. Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) den Erhalterinnen/Erhaltern keine oder unzureichende Einkommensunterlagen vorlegen, ist maximal der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorzuschreiben, es kann in diesem Fall kein Beitragsersatz gewährt werden. Das Land hat das Recht, sämtliche Unterlagen jederzeit zur Kontrolle von den Erhalterinnen/Erhaltern anzufordern und Einsicht zu nehmen.

(7) Über die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(8) Die Summe der monatlichen Sozialstaffel-Beitragsersätze ist an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszuzahlen.

(9) Das maßgebliche Einkommen sowie der monatliche Elternbeitrag in allen Stufen der Tabelle des Abs. 2 sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2021/22 zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

§ 10

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern

(1) Das Land hat den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern von Tageseltern auf Antrag zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 3 für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt unter folgenden Voraussetzungen Beitragsersatz zu gewähren:

1. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat Anspruch auf Förderung nach § 3.
2. Für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden je Kind und pro voller Betreuungsstunde Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben, die sich auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 ergeben. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBL. Nr. 138/2013, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.
3. Das betreffende Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark.

(2) Folgende Sozialstaffel wird festgesetzt:

Sozialstaffel für Betreuung bei Tageseltern	
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro	Maximaler Elternbeitrag in Euro pro Betreuungsstunde
bis 1.778,26	0,00
1.778,27-1.896,82	0,4883
1.896,83-2.015,38	0,7452
2.015,39-2.133,94	0,9895
2.133,95-2.252,50	1,2338
2.252,51-2.371,06	1,4781

2.371,07-2.489,62	1,7221
2.489,63-2.726,72	1,9791
2.726,73-2.963,82	2,2233
ab 2.963,83	2,4675

(3) § 9 Abs. 3, 4 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 in der höchsten Einkommensstufe pro voller Betreuungsstunde zu leisten hätten, und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens pro voller Betreuungsstunde errechnet. Für die Berechnung des Elternbeitrages und des Beitragsersatzes sind nur volle Kalendermonate zu berücksichtigen, die das betreffende Kind bei der Tagesmutter/beim Tagesvater eingeschrieben ist. Die errechneten Differenzkosten werden zu 63 % vom Land Steiermark und zu 37 % von der Hauptwohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes getragen.

(5) Über die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Über die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes der Gemeinde entscheidet die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes mit Bescheid.

(6) Die Summe der monatlichen Sozialstaffel-Beitragsersatzes ist an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszuführen.

(7) Das maßgebliche Einkommen in allen Stufen der Tabelle des Abs. 2 ist nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung des maßgeblichen Einkommens hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres heranzuziehen ist. Die jährliche Anpassung des monatlichen Elternbeitrages pro Betreuungsstunde in allen Stufen der Tabelle des Abs. 2 hat mit Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen, wobei der Beitrag ab dem 1.1.2021 um jenen Hundertsatz zu erhöhen ist, um den der Mindestlohn für Tagesmütter/Tagesväter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, erhöht wird, wobei dafür jeweils der Mindestlohn des letzten Jahres heranzuziehen ist.

§ 11

Rückforderung von Beitragsersatzes

(1) Die Beitragsersatzes nach den §§ 8, 9 und 10 sind zurückzuführen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung oder die für das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

(2) Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche auch durch Aufrechnung mit Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid geltend machen.

(3) Die Landesregierung kann auch zu hoch berechnete Beitragsersatzes, die sich daraus ergeben, dass die Elternbeiträge von den Erhalterinnen/Erhaltern falsch ermittelt wurden oder Änderungsmeldungen nicht erfolgt sind, mit Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid aufrechnen oder rückfordern.

3. Abschnitt

Förderungen des Landes zu den Baukosten

§ 12

Förderungsempfängerinnen/-empfänger und Förderungsrichtlinien

(1) Zur Unterstützung der Gemeinden als Erhalterinnen öffentlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und der Erhalterinnen/Erhalter von privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können diesen über Ansuchen Förderungen des Landes zu den Baukosten gewährt werden. Tageseltern werden Förderungsbeiträge nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewährt. Auf die Gewährung von Förderungen des Landes zu den Baukosten besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Tageseltern, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen, kann innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit für die kindgerechte Ausstattung der Wohnräume ein nicht

rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Bestimmungen der §§ 13, 14 Abs. 1 und 15 sind hierbei nicht anzuwenden.

(3) Zuschüsse gemäß Abs. 2 werden ausschließlich jenen Tageseltern gewährt, die gemäß § 50 Abs. 1 lit. b StKBBG 2019 bei einer/einem öffentlichen oder privaten Trägerin/Träger tätig sind.

(4) Die Vergabe der Förderungen ist nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Förderungsrichtlinien zu gestalten und abzuwickeln.

§ 13

Zweck der Förderungen, Voraussetzungen und Rückzahlung

(1) Die Förderungen des Landes zu den Baukosten sind als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren, die von den Erhalterinnen/Erhaltern

- a) zur Beschaffung von Grundstücken und Baulichkeiten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und
- b) für Neu-, Zu- und Umbauten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten sowie für die pädagogische Gestaltung der erforderlichen Freiflächen

aufgewendet werden.

(2) Voraussetzungen für die Zuerkennung der nichtrückzahlbaren Zuschüsse:

1. das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des StKBBG 2019 und der jeweils maßgeblichen Baurichtlinie der Landesregierung,
2. ein Bedarf für das Vorhaben wird glaubhaft gemacht und
3. die betreffende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird durch mindestens zehn Jahre (weiter-)betrieben, wobei diese Frist bei Neuerrichtungen ab Betriebsbeginn und bei sonstigen Baumaßnahmen ab Fertigstellung der Maßnahmen zu berechnen ist.

(3) Sofern der Betrieb weniger als zehn Jahre aufrechterhalten wird, sind die Förderungen des Landes zu den Baukosten abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuzahlen. Wird der Betrieb für höchstens zwei Betriebsjahre stillgelegt, so führt dies nicht zur Rückzahlungspflicht, sofern insgesamt zehn Betriebsjahre erreicht werden.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Schließung des Betriebes, die nicht im Einflussbereich der Förderungswerberin/des Förderungswerbers liegt, entfällt die Rückzahlung insoweit, als die Liegenschaft oder das Gebäude nicht anderweitig genutzt werden können.

§ 14

Kostenvoranschlag und Nachweise

(1) Der Umfang des Vorhabens gemäß § 13 muss durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen sind nur unbedingt notwendige Aufwendungen.

(2) Zur Ermittlung der zu gewährenden Zuschüsse und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber jedwede von der Landesregierung hiefür als geeignet angesehenen Nachweise zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und über Aufforderung alle geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Endabrechnung

Die Endabrechnung ist nach Abschluss des Vorhabens bei der Landesregierung vorzulegen, wobei im Bedarfsfall Originalbelege verlangt werden können.

4. Abschnitt

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

§ 16

Voraussetzungen und Berechnung der Beihilfe

(1) Das Land gewährt den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ausgenommen eine Nachmittagsbetreuung, regelmäßig besuchen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Für jene Kinder, für die die Erhalterin/der Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. die

Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bereits einen Sozialstaffel-Beitragsersatz gemäß den §§ 9 bzw. 10 unter Einhaltung der vom Land vorgegebenen Sozialstaffel bezieht, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

(2) Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist, unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung, nach dem Einkommen der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder zu gewähren.

(3) Der Berechnung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist bei öffentlichen und privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ein fiktiver Beitrag zugrunde zu legen, wobei in Jahresbetrieben von zehnmaliger, in Ganzjahresbetrieben von zwölfmaliger Einhebung, die tatsächlich zu erfolgen hat, und in Saisonbetrieben von der monatlichen Einhebung entsprechend der Zahl der geöffneten Monate auszugehen ist. Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe darf jedoch nicht höher sein als der tatsächlich geleistete Beitrag.

§ 17

Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe sind unter Nachweis des elterlichen Einkommens (des Einkommens der Erziehungsberechtigten, ausgenommen Pflegeeltern) sowie des Personenstandes unter Anschluss einer Aufnahmebestätigung der Erhalterin/des Erhalters sowie des Nachweises des tatsächlichen Beitrages für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bei der Landesregierung einzubringen.

§ 18

Ermittlung des Einkommens

(1) Einkommen im Sinn dieses Abschnittes ist das einkommensteuerpflichtige Einkommen. Es ist vom Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres auszugehen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen eine Festsetzung für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, ist vom letzten Kalenderjahr, für das die Festsetzung der Einkommensteuer zugestellt worden ist, auszugehen.

(2) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im abgelaufenen und/oder im laufenden Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

(3) Der Nachweis des Einkommens ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage der zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Festsetzung der Einkommensteuer und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung (Lohnzettel) der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber) zu erbringen.

(4) Neben den Nachweisen gemäß Abs. 3 sind in den Fällen des Abs. 2 alle Beweise vorzulegen, die geeignet sind, schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen gegenüber dem abgelaufenen bzw. dem laufenden Kalenderjahr nachzuweisen. Sofern es sich um Nachweise für einen Teil des aktuellen Kalenderjahres handelt, ist das Einkommen für das vollständige aktuelle Kalenderjahr zu berechnen.

(5) Für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die eine Entscheidung über die Kostentragung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz besteht und die in einem Heilpädagogischen Kindergarten bzw. Heilpädagogischen Hort in der Betriebsform einer kooperativen Gruppe oder einer Integrationsgruppe betreut werden, entfallen die Einkommensnachweise der Eltern (Erziehungsberechtigten).

§ 19

Anzeige von Änderungen und Rückerstattung der Beihilfe

(1) Die Empfängerin/Der Empfänger der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist verpflichtet, der Landesregierung sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe oder deren Verlust zur Folge haben könnten, innerhalb von einem Monat nach deren Bekanntwerden anzuzeigen. Die Erhalterin/Der Erhalter hat das Ausscheiden des Kindes ebenfalls binnen Monatsfrist der Landesregierung zu melden.

(2) Zu Unrecht empfangene Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen sind zurückzuerstatten.

§ 20

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist in allen Fällen höchstens für jenen Zeitraum zu gewähren, der der Betriebsform der besuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (§ 9 StKBBG 2019) entspricht. Zur Vereinfachung für die Eltern kann die Landesregierung von einer weiteren Antragstellung bei mehrjährigem Besuch eines Kindes absehen. Unberührt bleiben dabei die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 über die Nachweise, Anzeigen und Meldepflichten.

(2) Über die Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Hinsichtlich des Personenstandes ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch auszugehen.

§ 21

Durchführungsverordnung

Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zu den §§ 16 bis 20 durch Verordnung zu erlassen.

5. Abschnitt

Beiträge des Landes zu Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

§ 22

Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter

(1) Das Land hat Organisatoren von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter Beiträge zu gewähren.

(2) Allfällige Beiträge werden über Anträge der Organisatoren gewährt. Den Anträgen sind Genehmigungen und Nachweise betreffend die beabsichtigten Ausbildungslehrgänge sowie die veranschlagten Kosten anzuschließen. Die Landesregierung entscheidet mittels Bescheid über die Höhe des zu leistenden Landesbeitrages. Die Feststellung der Höhe der Beiträge erfolgt unter Bedachtnahme auf § 27 StKBBG 2019 sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Die Auszahlung des Landesbeitrages erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungslehrganges und nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlichen Kosten. Bei einer Kostenunterschreitung gelangt jener Landesbeitrag zur Auszahlung, der den tatsächlichen Kosten entspricht. Bei einer Kostenüberschreitung gilt der vorweg festgesetzte Betrag.

§ 23

Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen

Die Bestimmungen des § 22 sind sinngemäß auch auf Organisatoren von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen anzuwenden, sofern diese Veranstaltungen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erfolgen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Datenverarbeitung

Die Landesregierung ist ermächtigt, (personenbezogene) Daten, die im Zuge von Ansuchen um Beiträge bzw. Beihilfen des Landes angegeben bzw. eingereicht werden, zu verarbeiten, soweit sie für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 25

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 26**Abgabefreiheit**

Die Ausstellung von Bescheiden und sonstige auch im Interesse der Parteien liegende Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes sind von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 27**Verweise**

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 28**Übergangsbestimmungen**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

(2) Wenn zwischen der Beschlussfassung dieses Gesetzes und dem 14. September 2020 das Monatsentgelt der zu den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz in einem Dienstverhältnis stehenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in der Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe k3 erhöht wird, sind die im § 1 Abs. 2 ausgewiesenen monatlichen Förderungsbeiträge für das Jahr 2020 um den entsprechenden Hundertsatz zu erhöhen.

(3) Wenn zwischen der Beschlussfassung dieses Gesetzes und dem 1. September 2020 der Mindestlohntarif für Tagesmütter/Tagesväter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, erhöht wird, ist der im § 3 Abs. 2 ausgewiesene Stundensatz für das Jahr 2020 um den entsprechenden Hundertsatz zu erhöhen.

(4) Im Kinderbetreuungsjahr 2020/21 gebühren die Beiträge zum Personalaufwand auch dann, wenn die Bestimmungen betreffend die Leitungsfreistellung vorübergehend und begründet nicht eingehalten werden, aber alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 29**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 14. September 2020 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3, § 10, § 24 bis § 28 sowie hinsichtlich der Tageseltern § 4, § 7, § 11, § 12, § 14 Abs. 2 und § 16 bis § 21 treten mit 1. September 2020 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit ihrer gesetzlichen Grundlage in Kraft treten.

§ 30**Außerkräftreten**

(1) Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der zuletzt geltenden Fassung, tritt mit Ablauf des 13. September 2020 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2, § 6c, § 23 bis § 25 sowie hinsichtlich der Tagesmütter/Tagesväter § 3, § 6, § 7, § 10 Abs. 2, § 11, § 12 und § 15 bis § 21 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufnahme der Nachmittagsbetreuung in das Fördergesetz.
- Förderung der Erhalterin/des Erhalters für die Freistellung der Leiterin/des Leiters.
- Klarstellungen und Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis.
- Einsparung durch Entfall der Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung.
- Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots durch die Träger von Tageseltern trotz starker Erhöhung des Grundgehalts für Tageseltern.
- Korrekte Regelungen betreffend die Bauförderung auf Grund der Kritik des Landesrechnungshofes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Regelung betreffend die Förderung der Nachmittagsbetreuung.
- Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung.
- Regelungen, durch die ein Förderverlust in bestimmten, von den Erhalterinnen/Erhaltern unverschuldeten Ausnahmesituationen ausgeschlossen wird.
- Auslaufen der Möglichkeit der Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung.
- Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsersätze für Tageseltern nach dem Mindestlohntarif für Tagesmütter/-väter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen.
- Neuformulierung der Bestimmungen über die Bauförderung - Entfall des Baufonds.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Land	1.525	4.599	4.603	4.491	4.602
Nettofinanzierung Gemeinden	-1.438	-4.639	-4.647	-4.541	-4.653

Die Nettofinanzierung beinhaltet die Auszahlungen und Einzahlungen. In dieser Tabelle sind nur jene Auszahlungen und Einzahlungen enthalten, die sich aus dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz ergeben, daher kommt es bei den Gemeinden zu einem scheinbaren Überschuss.

Weitere Kosten für das Land und die Gemeinden ergeben sich aus den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Dabei handelt es sich um Personalkosten im Zusammenhang mit der Freistellung der Leiterinnen/Leiter.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

Durch die flexibleren Möglichkeiten der Betreuung von Kindern am Nachmittag und die dafür vorgesehene Förderung für die Erhalterin/den Erhalter wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Elternteile verbessert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019)

Einbringende Stelle: Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereichsbudget Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner

Globalbudget Bildung und Gesellschaft

Wirkungsziel Nr. 1:

„Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor. Das dafür notwendige bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an Musikschulen steht ihnen zur Verfügung.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Bei den Änderungen des StKBFG handelt es sich größtenteils um Anpassungen. Teilweise sind sie auf Grund der Änderungen im StKBGG erforderlich, teilweise auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis und teilweise auf Grund der Kritik des Landesrechnungshofes.

Anpassungen an das StKBGG zur finanziellen Entlastung der Erhalterinnen/Erhalter:

Auf Grund der Einführung der Nachmittagsbetreuung ist im StKBFG eine Regelung betreffend die Förderung dieser neuen Einrichtungart erforderlich.

Im StKBGG wird für Leiterinnen/Leiter eine verpflichtende Freistellung von der Gruppenführung für zumindest zwei Wochenstunden pro Halbtagsgruppe und vier Wochenstunden pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe eingeführt. Diese Verpflichtung verursacht zusätzliche Kosten für die Erhalterin/den Erhalter, da sie/er zusätzliches Personal anstellen muss. Um einen Teil dieser Kosten abzudecken, gewährt das Land Erhalterinnen/Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die Freistellung der Leitung auf Antrag einen Beitrag pro Halbtagsgruppe. Für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen verdoppelt sich dieser Betrag.

Anpassungen auf Grund der Praxis:

Die Praxis hat gezeigt, dass es in bestimmten Fällen für die Erhalterin/den Erhalter nicht zumutbar ist, dass sie/er keine Personalförderung bzw. keine Beitragsersätze erhält bzw. die Zuschüsse des Landes zu den Baukosten zurückzahlen muss, obwohl sie/ihn kein Verschulden trifft. Daher sollen hier Anpassungen vorgenommen werden.

Wird ein Kind vorzeitig eingeschult, kann es das verpflichtende, halbtags kostenlose Kinderbetreuungs-jahr nicht konsumieren. Da die Eltern aber für dieses Kind im Kinderbetreuungs-jahr vor dem Schuleintritt für den Besuch der Einrichtung (sozial gestaffelte) Elternbeiträge entrichten müssen, können sie rückwirkend um Rückerstattung des Elternbeitrages für den halbtägigen Besuch in diesem letzten Kinderbetreuungs-jahr vor dem Schuleintritt ansuchen. Diese Leistung des Landes soll aus Einsparungsgründen auslaufen, da sie mit dem verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr nichts zu tun hat, sondern darüber hinausgeht.

Anpassungen auf Grund der Kritik des Landesrechnungshofes:

Die Bestimmungen betreffend die Beiträge des Landes aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen wurden vom Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ vom 21. Oktober 2015 dahingehend kritisiert, dass es sich um keinen echten Baufonds handle und die Bestimmungen daher geändert werden müssten. Deshalb werden die

betreffenden Bestimmungen durch Förderungen des Landes zu den Baukosten ersetzt und der Baufonds damit abgeschafft.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Alternative, da jedenfalls die Anpassungen an die Neuerungen des StKBBG zur finanziellen Entlastung der Erhalterinnen/Erhalter sowie die Berücksichtigung der Kritik des Landesrechnungshofes erforderlich sind.

Ziele

Ziel 1: Aufnahme der Nachmittagsbetreuung in das Fördergesetz

Beschreibung des Ziels:

Möglichst einfache Regelung betreffend die Personalförderung für die neue Einrichtungsart Nachmittagsbetreuung, die in das StKBBG aufgenommen wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Regelung betreffend die Förderung für die neue Einrichtungsart Nachmittagsbetreuung, diese neue Einrichtungsart des StKBBG würde damit keine Akzeptanz finden.	Akzeptanz der neuen Einrichtungsart Nachmittagsbetreuung bei den Erhalterinnen/Erhaltern und Eltern auf Grund der vorgesehenen Förderung der neuen Einrichtungsart.

Ziel 2: Förderung der Erhalterin/des Erhalters für die Freistellung der Leiterin/des Leiters.

Beschreibung des Ziels:

Nach dem StKBBG ist eine verpflichtende Leitungsfreistellung für zumindest zwei Wochenstunden pro Halbtagsgruppe und vier Wochenstunden pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe vorgesehen. Dafür soll die Erhalterin/der Erhalter einen Beitrag des Landes erhalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Leiterin/der Leiter kann von der Erhalterin/vom Erhalter freigestellt werden, es gibt aber keine Verpflichtung dazu und auch keine Förderung seitens des Landes.	Für die nach dem StKBBG verpflichtende Leitungsfreistellung erhält die Erhalterin/der Erhalter einen Beitrag des Landes und damit einen Teil der Kosten ersetzt.

Ziel 3: Klarstellungen und Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis.

Beschreibung des Ziels:

Die Erhalterinnen/Erhalter sollen unter bestimmten Umständen die Personalförderung bzw. die Pflichtjahr- und Sozialstaffelbeitragsersätze nicht verlieren bzw. Zuschüsse zu den Baukosten nicht zurückzahlen müssen, wenn sie kein Verschulden trifft.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Erhalterinnen/Erhalter verlieren die Förderung, wenn sie z.B. die Einrichtung auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder der	Die Erhalterinnen/Erhalter verlieren die Personalförderung und die Beitragsersätze nicht, wenn sie die Einrichtung unverschuldet schließen

Gesundheit der Kinder schließen und damit keinen vollen Betriebsmonat erreichen.	müssen und damit keinen vollen Betriebsmonat erreichen.
Die Erhalterinnen/Erhalter erhalten ausschließlich auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Personalförderung und damit auch keine Pflichtjahr-Beitragsersätze und Sozialstaffel-Beitragsersätze, obwohl sie kein Verschulden daran trifft.	Ebenso wenig verlieren sie die Beitragsersätze, wenn die Personalförderung ausschließlich wegen zu geringer Kinderzahlen nicht gewährt werden kann.
Die Erhalterinnen/Erhalter müssen die Zuschüsse zu den Baukosten zurückzahlen, wenn sie die Einrichtung unverschuldet schließen müssen und daher die Mindestbetriebszeit nicht erreichen.	Erhalterinnen/Erhalter, die die Einrichtung unverschuldet vorzeitig schließen müssen und damit die Mindestbetriebszeit nicht erreichen, müssen die Zuschüsse zu den Baukosten nicht zurückzahlen.

Ziel 4: Einsparung durch Entfall der Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitigem Einschulung.

Beschreibung des Ziels:

Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr muss für alle Kinder kostenlos angeboten werden. Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können dieses kostenlose Kinderbetreuungsjahr nicht in Anspruch nehmen. Als Ausgleich dafür werden derzeit auf Antrag der Eltern im Nachhinein die tatsächlichen, halbtägigen Kosten für das letzte tatsächliche Kinderbetreuungsjahr für maximal 10 Monate und maximal in der Höhe des jeweils geltenden Pflichtjahr-Beitragsersatzes an die Eltern rückerstattet. Diese Möglichkeit soll künftig aus Spargründen entfallen, da die Eltern ihr Kind freiwillig vorzeitig einschulen und sich aus der zugrundeliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung keine Verpflichtung für das Land Steiermark zur Rückerstattung ergibt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ca. 90 Ansuchen jährlich um Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitigem Einschulung.	Keine Ansuchen um Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitigem Einschulung.

Ziel 5: Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots durch die Träger von Tageseltern trotz starker Erhöhung des Grundgehalts für Tageseltern.

Beschreibung des Ziels:

Mit Beschluss des Bundeseinigungsamtes wurde das Grundgehalt der Tageseltern 2018 überdurchschnittlich erhöht. Da die jährliche Valorisierung auf Basis des Gehalts des Vorjahres erfolgt, ergeben sich dadurch dauerhafte Mehrkosten für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber der Tageseltern.

Die Personalförderung des Landes wurde zwar auf Grund der gesetzlichen Valorisierungsklausel um denselben Prozentsatz angehoben. Die Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsersätze und der Elternbeiträge für 3-6-Jährige richtet sich laut StKBFG aber nach dem Verbraucherpreisindex, die Anhebung diese Beträge fiel daher viel geringer aus.

Dadurch entsteht eine beträchtliche Finanzierungslücke für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern, weil die Personalkosten den größten Anteil an den Gesamtkosten verursachen. Da die Höhe der maximalen Elternbeiträge in der Sozialstaffel des Landes festgelegt ist, dürfen von den Eltern keinesfalls höhere Beiträge eingehoben werden. Das Betreuungsangebot soll aber wie bisher aufrechterhalten werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Auf Grund der starken Erhöhung des Grundgehalts der Tageseltern und der geringeren gesetzlichen Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsätze und der Elternbeiträge entsteht den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern der Tageseltern eine Finanzierungslücke.	Die Finanzierungslücke der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern soll möglichst gering gehalten werden, um das Betreuungsangebot durch Tageseltern im bestehenden Ausmaß aufrechterhalten zu können.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziel 6: Korrekte Regelungen betreffend die Bauförderung auf Grund der Kritik des Landesrechnungshofes.

Beschreibung des Ziels:

Im Prüfbericht des Landesrechnungshofes "Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen" vom 21.10.2015 wurde in Bezug auf den Baufonds Folgendes beanstandet:

Das StKBFG sehe die Einrichtung eines Baufonds als Sondervermögen des Landes zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung vor. Die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Baufonds sei gegeben, der Baufonds sei jedoch bis dato budgetär nicht im vollen Umfang eingerichtet worden. Um den Vollzug der Ausbauvereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG effizienter und die Kofinanzierung des Landes transparenter zu gestalten, empfiehlt der LRH ehestmöglich die Evaluierung und in der Folge die Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Ziel der Änderungen der Bestimmungen betreffend den Baufonds ist es daher, den diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurde noch nicht Rechnung getragen und die Einrichtung und Ausgestaltung des Baufonds besteht in der vom Landesrechnungshof kritisierten Form.	Änderung der den Baufonds betreffenden Bestimmungen des StKBFG dahingehend, dass sie rechtlich und haushaltsmäßig einwandfrei sind und einer eventuellen künftigen Prüfung durch den Rechnungshof standhalten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelung betreffend die Förderung der Nachmittagsbetreuung.

Beschreibung der Maßnahme:

Für Nachmittagsbetreuungen wird ein monatlicher Förderungsbeitrag gewährt, der die Hälfte der Differenz zwischen dem Förderungsbeitrag für die Halbtagsgruppe und dem Förderungsbeitrag für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Regelung betreffend die Förderung für die neue Einrichtungsart Nachmittagsbetreuung, diese neue Einrichtungsart des StKBGG würde damit keine Akzeptanz finden.	Durch die Gewährung der Förderung für die Nachmittagsbetreuung wird diese von Erhalterinnen/Erhaltern und Eltern gut angenommen.

Maßnahme 2: Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung.

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 19 StKBBG sind Leiterinnen/Leiter für zumindest zwei Wochenstunden pro Halbtagsgruppe und vier Wochenstunden pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe verpflichtend von der Gruppenführung freizustellen. Dafür soll die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung, abhängig von der geleiteten Gruppenanzahl und deren Öffnungszeit, einen Beitrag des Landes für die Gewährung der Leitungsfreistellung erhalten.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Leiterin/Der Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nicht verpflichtend freizustellen.	Die Leiterin/Der Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist verpflichtend freizustellen. Im Betriebsjahr 2020/21 werden voraussichtlich in 1.100 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Leiterinnen/Leiter auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung freigestellt werden.
Die Erhalterin/der Erhalter erhält für die Freistellung der Leiterin/des Leiters keinen Beitrag des Landes.	Die Erhalterin/Der Erhalter erhält einen Beitrag des Landes zu den zusätzlichen Personalkosten, die durch die Freistellung entstehen. Das Land trägt 60% der Kosten und gewährt den Erhalterinnen/Erhaltern von beispielsweise dreigruppigen Einrichtungen in Halbtagsform monatlich einen Beitrag von €300,- und für drei Ganztagsgruppen €600,-. Für die Freistellung in 1.100 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden insgesamt rund €3,96 Mio. an Förderungen gewährt werden.

Maßnahme 3: Regelungen, durch die ein Förderverlust in bestimmten, von den Erhalterinnen/Erhaltern unverschuldeten Ausnahmesituationen ausgeschlossen wird.

Beschreibung der Maßnahme:

- Kein Förderverlust soll für Zeiten einer kurzfristigen vorübergehenden Stilllegung einer Gruppe oder Einrichtung auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der betreuten Kinder sowie Stilllegungen gemäß § 46 Abs. 3 StKBBG – bisher § 38 Abs. 3 StKBBG (Epidemie) erfolgen.
- Die Pflichtjahr-Beitragsersätze und Sozialstaffel-Beitragsersätze sollen auch dann gewährt werden, wenn Erhalterinnen/Erhalter ausschließlich auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Personalförderung gewährt werden kann. Ansonsten müssten die Erhalterinnen/Erhalter unverschuldet die entsprechenden Mehrkosten (kein Elternbeitrag im Pflichtjahr, sozial gestaffelte Elternbeiträge bei Wahl der Sozialstaffel) selbst tragen.
- Die Erhalterinnen/Erhalter sollen Zuschüsse zu den Baukosten nicht zurückzahlen müssen, wenn sie an der vorzeitigen Schließung kein Verschulden trifft.
- Senkung der Mindestbetriebsdauer und Mindesteinschreibzeit eines Kindes für den Erhalt des Sozialstaffel-Beitragsersatzes von drei Wochen auf eine Woche.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Die Erhalterinnen/Erhalter verlieren die Förderung, wenn sie z.B. die Einrichtung auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Kinder schließen und damit keinen vollen Betriebsmonat erreichen.	Wenn die Sozialstaffel-Beitragsersätze auch dann gewährt werden, wenn Erhalterinnen/Erhalter ausschließlich auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Personalförderung gewährt werden kann, und die Mindestbetriebsdauer und die Mindesteinschreibzeit eines Kindes in den gesetzlichen Hauptferien von drei auf eine Woche verkürzt wird, würden die Erhalterinnen/Erhalter insgesamt ca. €250.000.- mehr an Förderungen erhalten.
Die Erhalterinnen/Erhalter erhalten ausschließlich auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Personalförderung und damit auch keine Pflichtjahr-Beitragsersätze und Sozialstaffel-Beitragsersätze, obwohl sie kein Verschulden daran trifft.	
Die Erhalterinnen/Erhalter müssen die Zuschüsse zu den Baukosten zurückzahlen, wenn sie die Einrichtung unverschuldet schließen müssen und daher die Mindestbetriebszeit nicht erreichen.	

Maßnahme 4: Auslaufen der Bestimmung betreffend die Möglichkeit der Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung.

Beschreibung der Maßnahme:

Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr muss für alle Kinder kostenlos angeboten werden. Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können dieses kostenlose Kinderbetreuungsjahr nicht in Anspruch nehmen. Als Ausgleich dafür werden derzeit auf Antrag der Eltern im Nachhinein die tatsächlichen, halbtägigen Kosten für das letzte tatsächliche Kinderbetreuungsjahr für maximal 10 Monate und maximal in der Höhe des jeweils geltenden Pflichtjahr-Beitragsersatzes an die Eltern rückerstattet. Diese Möglichkeit soll letztmalig für Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr 2018/19 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolvieren, möglich sein.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Jahr 2018 gab es rund 90 Ansuchen um Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung.	Keine Ansuchen um Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung.

Maßnahme 5: Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsersätze für Tageseltern nach dem Mindestlohnstarif für Tagesmütter/-väter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen.

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Betreuungsangebot an Tageselternplätzen in der Steiermark weiterhin im bisherigen Ausmaß sicherstellen zu können, soll eine Änderung bei den Sozialstaffel-Beitragsersätzen vorgenommen werden. Konkret wird die Valorisierung der Beitragsersätze künftig auf den Mindestlohnstarif für Tagesmütter/-väter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, abgestellt und nicht mehr wie bisher auf den Verbraucherpreisindex. Damit werden die jährlich ansteigenden Personalkosten durch die Valorisierung der Gehälter nicht nur bei der Personalförderung, sondern auch bei den Beitragsersätzen berücksichtigt. Maßgeblich für die Valorisierung ist der Mindestlohnstarif des Vorjahres, damit Eltern rechtzeitig im Vorhinein (im Herbst) über die Höhe der neuen Elternbeiträge im kommenden Kalenderjahr informiert werden können. Andernfalls könnte diese Information jeweils erst nach Beginn des neuen Kalenderjahres erfolgen, weil erst zu diesem Zeitpunkt der aktuelle Mindestlohnstarif veröffentlicht wird.

Bei der Berechnung der neuen Beitragsersätze, die ab 1.1.2020 gelten, wurden die Valorisierungen des Gehalts der Tageseltern in den Jahren 2018 und 2019 berücksichtigt.

Durch die Anhebung der Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes werden auch die Sozialstaffel-Beitragsersätze der Gemeinden und die Elternbeiträge erhöht.

Umsetzung von Ziel 5

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsersätze nach dem Verbraucherpreisindex und damit geringere Anhebung als die Gehälter für die Tageseltern. Durch die Finanzierungslücke kann das derzeitige Betreuungsangebot durch Tageseltern in der Steiermark nicht in vollem Ausmaß aufrechterhalten werden.	Durch die geänderte Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsersätze kann das Betreuungsangebot durch Tageseltern im vollen Ausmaß aufrechterhalten werden.

Maßnahme 6: Neuformulierung der Bestimmungen über die Bauförderung - Entfall des Baufonds.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen des Baufonds werden als Förderungen des Landes zu den Baukosten neu geregelt, sodass kein Sondervermögen in Form eines Fonds eingerichtet werden muss und keine haushaltsrechtliche Sonderbehandlung nötig ist.

Umsetzung von Ziel 6

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Einrichtung und Ausgestaltung des Baufonds besteht in der vom Landesrechnungshof kritisierten Form, da die gesetzlichen Bestimmungen des StKBFG zur Errichtung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen als Sondervermögen haushaltsmäßig nicht umgesetzt wurden.	Korrekte Regelung betreffend die Gewährung der Förderungen des Landes zu den Baukosten durch Entfall des Baufonds. Damit verbunden Entfall der haushaltsrechtlichen Problematik und Vermeiden einer künftigen Kritik durch den Rechnungshof.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen		1.460	4.662	4.671	4.566	4.679
davon Gemeinden		1.460	4.662	4.671	4.566	4.679

Auszahlungen	1.547	4.622	4.627	4.516	4.628
davon Land	1.525	4.599	4.603	4.491	4.602
davon Gemeinden	22	23	24	25	26

Auswirkungen für das Land

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Personalkosten		11	32	30	26	26
Betriebliche Sachkosten		4	11	11	9	9
Werkleistungen		50	0	0	0	0
Transferkosten		1.460	4.556	4.562	4.456	4.567
Kosten gesamt		1.525	4.599	4.603	4.491	4.602

– Budgetäre Auswirkungen

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgaben		1.525	4.599	4.603	4.491	4.602

Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Erlöse		1.460	4.662	4.671	4.566	4.679
Transferkosten		22	23	24	25	26
Kosten gesamt		-1.438	-4.639	-4.647	-4.541	-4.653

In dieser Aufstellung sind nur jene Erlöse und Kosten enthalten, die sich aus dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz ergeben.

Weitere Kosten für die Gemeinden ergeben sich aus den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Dabei handelt es sich um Personalkosten der Gemeinden und privaten Erhalterinnen/Erhalter im Zusammenhang mit der Freistellung der Leiterinnen/Leiter.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

Durch die flexibleren Möglichkeiten der Betreuung von Kindern am Nachmittag und die dafür vorgesehene Förderung für die Erhalterin/den Erhalter wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Elternteile verbessert.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	2020	2021	2022	2023	2024
			Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)
Personalaufwand Abteilung 6	Land	1	10.600	32.300	30.400	25.800	26.300
GESAMTSUMME			10.600	32.300	30.400	25.800	26.300

Für das Land ergibt sich ein Mehraufwand auf Grund der Durchführung der Förderungsverfahren im Gesamtausmaß von 0,81 VBÄ in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22. Danach reduziert sich der Mehraufwand auf 0,62 VBÄ, weil die Nachmittagsbetreuung nur für zwei Kindergartenjahre gilt. Im Jahr 2020 errechnet sich ein geringerer Mehraufwand von 0,27 VBÄ. Für die Ermittlung des Mehraufwandes wurden die Personalkosten für einen Dienstposten der Gehaltsklasse St07 herangezogen.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft	2020	2021	2022	2023	2024
Land	3.700	11.300	10.600	9.000	9.200
GESAMTSUMME	3.700	11.300	10.600	9.000	9.200

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand für das Land ergibt sich durch den personellen Mehraufwand auf Grund der Durchführung der Förderungsverfahren und wurde mit 35% der Personalkosten angesetzt.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

2020	2021	2022	2023	2024
------	------	------	------	------

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)
IT-Aufwand für Adaptierung der KIN-Datenbank und der Webapplikation KIN-WEB	Land	1	50.000	0	0	0	0
GESAMTSUMME			50.000	0	0	0	0

Bei den Adaptierungen handelt es sich um einmalige Kosten, die durch die Änderungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes anfallen.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Land		1.460	4.556	4.562	4.456	4.567
Gemeinden		22	23	24	25	26
GESAMTSUMME		1.482	4.579	4.586	4.480	4.593

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen der Übersicht des Transferaufwandes und der Detaildarstellung kommen.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	2020 Aufwand (€)	2021 Aufwand (€)	2022 Aufwand (€)	2023 Aufwand (€)	2024 Aufwand (€)
Nachmittagsbetreuung	Land	150	102.500	315.200	215.400	0	0
Förderung Freistellung der Leiterinnen/Leiter	Land	1.100	1.320.000	4.059.000	4.160.500	4.264.500	4.371.100
Einstellung Refundierung Elternbeitrag	Land	90		-106.100	-108.200	-110.400	-112.600

Beitragsersätze für institutionelle Einrichtungen	Land	5.000		249.700	254.700	259.800	265.000
Beitragsersätze für Tageseltern	Land	540	37.000	38.500	40.000	41.600	43.300
Beitragsersätze für Tageseltern	Gemeinden	540	22.000	22.900	23.800	24.800	25.800
GESAMTSUMME			1.481.500	4.579.200	4.586.200	4.480.300	4.592.600

Nachmittagsbetreuung

Für das Land entsteht durch die Einführung der Nachmittagsbetreuung ein Mehraufwand. Im Betriebsjahr 2020/21 werden voraussichtlich rund 150 Nachmittagsbetreuungen geführt werden. Die Aufwendungen entstehen für das Land dadurch, dass für Nachmittagsbetreuungen ein monatlicher Förderungsbeitrag gewährt wird, der die Hälfte der Differenz zwischen dem Förderungsbeitrag für die Halbtagsgruppe und dem Förderungsbeitrag für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Valorisierung ergibt sich im Jahr 2021 ein voraussichtlicher Mehraufwand in der Höhe von €315.200,-. Die Nachmittagsbetreuung gilt nur für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22, daher ergeben sich im Jahr 2020 und 2022 geringere Beträge

Für die Gemeinden und privaten Erhalterinnen/Erhalter hängt die finanzielle Auswirkung der Einführung der Nachmittagsbetreuung davon ab, ob und welche Betreuungsform bisher angeboten wurde. Für den Fall, dass eine Ganztagsgruppe geführt wurde, ergibt sich eine Einsparung an Personalkosten, da am Nachmittag eine Betreuerin/ein Betreuer anstelle einer Pädagogin/eines Pädagogen eingesetzt werden kann. Wurde bislang im Anschluss an den Halbtagsbetrieb keine Betreuung oder eine Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater angeboten, ist mit einem Mehraufwand zu rechnen.

Da die Höhe allfälliger Einsparungen und Mehraufwendungen von vielen Faktoren abhängt, wie beispielsweise das Wochenstundenausmaß der Nachmittagsbetreuung bzw. der bisher geführten Ganztagsgruppe, das Dienstalter des bisher und des künftig eingesetzten Personals, die Anzahl und das Betreuungsausmaß der bisher und künftig betreuten Kinder sowie die Höhe der bisherigen und künftigen Elternbeiträge, können keine konkreten Beträge ermittelt werden.

Förderung der Freistellung der Leiterinnen/Leiter

Für das Land entsteht durch die Förderung der Freistellung der Leiterinnen/Leiter ein jährlicher Mehraufwand in der Höhe von rund €3,96 Mio. Das Land trägt 60% der Kosten, die sich aus der Freistellung der Leiterinnen/Leiter für die Gemeinden und privaten Erhalterinnen/Erhalter ergeben. Durch die gesetzliche Valorisierung der Beträge ergeben sich für die Folgejahre höhere Beträge.

Die Freistellung der Leiterinnen/Leiter ist im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt. Leiterinnen/Leiter werden je nach Gruppenanzahl und deren Öffnungszeiten freigestellt. Der Mehraufwand für die Gemeinden und privaten Erhalterinnen/Erhalter ergibt sich dadurch, dass für die Zeit der Freistellung der Leiterin/des Leiters eine gruppenführende Pädagogin/ein gruppenführender Pädagoge eingesetzt werden muss. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Personalkosten wurden anhand des Gehalts einer/eines von Gemeinden angestellten gruppenführenden Pädagogin/Pädagogen im 10. Dienstjahr ermittelt.

Im Betriebsjahr 2020/21 werden voraussichtlich in 1.100 Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen Leiterinnen/Leiter auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung freigestellt werden. Daraus ergibt sich für die Gemeinden und privaten Erhalterinnen/Erhalter voraussichtlich ein jährlicher Mehraufwand an Personalkosten in der Höhe von insgesamt rund €6,6 Mio. Nach Abzug der Förderung des Landes in der Höhe von rund €3,96 Mio. verbleibt ein tatsächlicher Mehraufwand in der Höhe von €2,64 Mio. Da die Gemeinden private Erhalterinnen/Erhalter finanziell unterstützen, ist dieser Betrag den Gemeinden zuzurechnen. Durch die gesetzliche Valorisierung der Beträge ergeben sich für die Folgejahre höhere Beträge.

Einstellung der Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung

Für das Land ergibt sich durch die Einstellung dieser Förderungsmaßnahme eine Einsparung ab dem Jahr 2021. Im Jahr 2018 wurden für rund 90 vorzeitig eingeschulte Kinder Rückerstattungen in der Höhe von insgesamt €102.000,-- gewährt. Da die Elternbeiträge jährlich valorisiert werden, ergeben sich für die Jahre 2021-2024 höhere Beträge.

Beitragsersätze für institutionelle Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

Für das Land entsteht voraussichtlich ein jährlicher Mehraufwand von rund €249.700,--. Durch die gesetzliche Valorisierung der Beträge ergeben sich für die Folgejahre höhere Beträge.

Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze können künftig auch dann gewährt werden, wenn die Kindermindestanzahl für den Erhalt der Personalförderung nicht erreicht wird. Zudem wird für die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes in den gesetzlichen Hauptferien die Mindestbetriebszeit der Einrichtung sowie die Mindesteinschreibzeit eines Kindes von drei Wochen auf eine Woche verkürzt. Für jene Gemeinden und privaten ErhalterInnen, die in diesen Fällen schon bisher von den Eltern den vollen Elternbeitrag eingehoben haben, stellen die künftig vom Land gewährten Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze keine Mehreinnahmen dar.

Der Mehraufwand des Landes ergibt sich im Wesentlichen aus der wöchentlichen Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes in den gesetzlichen Hauptferien, da ein Betrieb von Gruppen ohne Erreichen der Kindermindestanzahl im Jahresbetrieb und somit ohne Erhalt der Personalförderung des Landes für einen längeren Zeitraum nicht finanzierbar ist.

Die Ermittlung des voraussichtlichen Mehraufwandes des Landes basiert auf Betreuungsdaten vom Sommer 2018, wobei mangels konkreter Daten Durchschnittswerte in Bezug auf die Kinderanzahl und das Familiennettoeinkommen angenommen wurden. Daraus wird gefolgert, dass im Saisonbetrieb 2021 voraussichtlich rund 5.000 Kinder nur eine oder zwei Woche/n eingeschrieben sein werden und die Eltern durch die gesetzliche Neuregelung in den Genuss sozial gestaffelter Elternbeiträge kommen werden.

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Tageseltern

Für das Land entsteht voraussichtlich ein jährlicher Mehraufwand von rund €37.000,--. Durch die gesetzliche Valorisierung der Beträge ergeben sich für die Folgejahre höhere Beträge.

Das Land Steiermark fördert die Tageselternbetreuung durch Gewährung der Personalförderung. Zusätzlich gewähren das Land und die Gemeinden Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern von Tageseltern für Kinder im Alter von 3-6 Jahren Sozialstaffel-Beitragsersätze.

Die Finanzierungslücke, die durch die überdurchschnittlich hohe Anhebung des Gehalts der Tageseltern mit 1.1.2018 erfolgt ist, wird durch die Anhebung der Beitragsersätze ausgeglichen. Zudem erfolgt die Valorisierung der Beitragsersätze künftig nach dem Mindestlohn tarif für Tagesmütter/-väter, die von Vereinen

beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, und nicht mehr, wie bisher, nach dem Verbraucherpreisindex. Für die Valorisierung der Beitragsersätze wird der Mindestlohn tarif des Vorjahres herangezogen. Diese Maßnahmen dienen dazu, um das Betreuungsangebot an Tageselternplätzen in der Steiermark weiterhin im bisherigen Ausmaß sicherstellen zu können. Im Betriebsjahr 2018/19 sind rund 540 Tageseltern tätig.

Durch diese Änderungen ergeben sich Mehrkosten für das Land, die Gemeinden und die Eltern. Das Land trägt 63% der Kosten, die sich aus den Sozialstaffel-Beitragsersätzen ergeben.

Für die Gemeinden entsteht voraussichtlich ein jährlicher Mehraufwand von rund €22.000,--. Das sind 37% der Kosten, die sich aus den Sozialstaffel-Beitragsersätzen ergeben. Durch die gesetzliche Valorisierung der Beträge ergeben sich für die Folgejahre höhere Beträge.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft	in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Gemeinden			1.460	4.662	4.671	4.566	4.679
GESAMTSUMME			1.460	4.662	4.671	4.566	4.679
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	2020 Ertrag (€)	2021 Ertrag (€)	2022 Ertrag (€)	2023 Ertrag (€)	2024 Ertrag (€)
Nachmittagsbetreuung	Gemeinden	150	102.500	315.200	215.400		
Förderung Freistellung der Leiterinnen/Leiter	Gemeinden	1.100	1.320.000	4.059.000	4.160.500	4.264.500	4.371.100
Beitragsersätze für institutionelle Einrichtungen	Gemeinden	5.000		249.700	254.700	259.800	265.000
Beitragsersätze für Tageseltern	Gemeinden	540	37.000	38.500	40.000	41.600	43.300
GESAMTSUMME			1.459.500	4.662.400	4.670.600	4.565.900	4.679.400

Bei den Erträgen handelt es sich um die vom Land zu gewährenden Förderungen. Details dazu wurden bei den Aufwendungen angeführt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes):

Da die Änderung der Valorisierung der Sozialstaffel-Beitragsersätze für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern nicht losgelöst vom neuen Gesetz vorzeitig in Kraft gesetzt werden kann, wird die diesbezügliche Bestimmung in einer Novelle des derzeitigen Gesetzes vorgesehen. Dort werden die von 1.1.2020 bis 31.8.2020 geltenden Sozialstaffel-Beitragsersätze für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern geregelt.

Zu Artikel 2 (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019):

Zu § 1 – bisher § 1 (Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen):

Abs. 1 wurde lediglich sprachlich angepasst, in Abs. 2 wurden die Beträge aktualisiert und die beiden Tabellen für den erweiterten Ganzttag vertauscht, damit die Beträge aufsteigend zu lesen sind.

In Abs. 3 wurde der Inhalt des bisherigen Abs. 2a unverändert übernommen.

Zu Abs. 4 neu:

Die Personalförderung gebührt nur für volle Betriebsmonate, im Saisonbetrieb sind vier Wochen ausreichend. Es sind aber Fälle denkbar, in denen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen z.B. auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der betreuten Kinder vorübergehend stillgelegt werden, ohne dass die Erhalterin/den Erhalter ein Verschulden trifft. In einem Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit wurde der Kindergarten aus Sicherheitsgründen (flüchtiger Doppelmörder) geschlossen. Denkbar wären auch andere Fälle wie z.B. hochansteckende Krankheiten. In solchen Fällen soll kein Förderverlust eintreten.

Entfall des bisherigen Abs. 4:

Da in der Praxis keine Zusatzbeträge für Heilpädagogische Kindergärten bzw. Horte gewährt werden, kann dieser Absatz entfallen.

Zu Abs. 5:

Die erstmalige Valorisierung nach § 1 Abs. 5 erfolgt im Jahr 2021, da die Valorisierung für das Jahr 2020 auf Basis des § 28 Abs. 2 stattfindet und der Valorisierung nach § 1 Abs. 5 zugrunde gelegt wird.

Abs. 6 wurde unverändert aus dem bisherigen § 1 StKBFG übernommen.

Zu Abs. 7 neu:

Hier wird die Förderung für die Nachmittagsbetreuung, die als neue Einrichtungsart in das Steiermärkische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz aufgenommen wird, geregelt. Wenn nur die Voraussetzungen für die Förderung der Nachmittagsbetreuung nicht vorliegen, wird die Halbtagsförderung für den Vormittag gewährt, wenn jedoch kein Anspruch auf die Personalförderung für die Vormittageinrichtung besteht, kann überhaupt keine Förderung gewährt werden.

Für Nachmittagsbetreuungen wird ein monatlicher Förderungsbeitrag gewährt, der die Hälfte der Differenz zwischen dem Förderungsbeitrag für die Halbtagsgruppe und dem Förderungsbeitrag für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt.

Beispiel:

Für die Erstgruppe eines Kindergartens, für den die Erhalterin/der Erhalter die Sozialstaffel gewählt hat, beträgt die monatliche Förderung im Jahr 2019 für die Ganztagsgruppe €4.129,82, für die Halbtagsgruppe €3.792,67. Wird nun im Anschluss an die Öffnungszeiten einer solchen Kindergartengruppe eine Nachmittagsbetreuung eingerichtet, beträgt die Förderung dafür €168,58.

Zu § 2 neu (Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung):

Gemäß § 19 StKBFG sind Leiterinnen/Leiter für zumindest zwei Wochenstunden pro Halbtagsgruppe und vier Wochenstunden pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe verpflichtend freizustellen. Dafür soll

die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung einen Beitrag des Landes für die Gewährung der Leitungsfreistellung erhalten. Dieser Beitrag ist akzessorisch, kann also immer nur gewährt werden, wenn und solange ein Anspruch auf Personalförderung besteht. Da die Leitungsfreistellung nach § 19 Abs. 2 StKBBG verpflichtend einzuhalten ist, ist sie auch Voraussetzung für die Gewährung der Personalförderung. Bei Nichteinhaltung oder nicht korrekter Einhaltung der Freistellung darf daher auch die Personalförderung in diesem Ausmaß nicht gewährt werden. Siehe dazu die Übergangsbestimmung in § 28 Abs. 4.

Der Beitrag gebührt pro Halbtagsgruppe, für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen verdoppelt sich dieser Betrag.

Beispiel:

Die Leiterin/Der Leiter einer dreigruppigen Einrichtung in Halbtagsform ist für sechs Wochenstunden freizustellen. Für dieses Stundenausmaß ist eine gruppenführende Pädagogin/ein gruppenführender Pädagoge einzustellen, die/der anstelle der Leiterin/des Leiters die Gruppe führt. Dadurch entstehen für die Erhalterin/den Erhalter zusätzliche Personalkosten, die das Land zu 60% übernimmt.

Für die Ermittlung dieser zusätzlichen Personalkosten wurde das Gehalt einer/eines von Gemeinden angestellten gruppenführenden Pädagogin/Pädagogen im 10. Dienstjahr herangezogen. Bei einer Freistellung von sechs Wochenstunden betragen die monatlichen Kosten für die Erhalterin/den Erhalter unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten und der Sonderzahlungen rund €500,-. Das Land gewährt daher einen monatlichen Förderungsbeitrag in der Höhe von €300,-.

Zu § 3 – bisher § 2 (Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern):

Zu Abs. 1:

Bei der Tageselternbetreuung wird eine vertragliche Betreuungszeit von mindestens fünf Wochenstunden pro Kind eingeführt. Dies hat folgende Hintergründe:

- Qualität: Auch die Betreuung bei Tageseltern ist eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, bei einer Betreuung von weniger als 5 Wochenstunden kann der Bildungsauftrag nicht mehr erfüllt werden.
- Regelmäßige Betreuung: Auch bei der Betreuung durch Tageseltern handelt es sich um eine regelmäßige Kinderbetreuung, die grundsätzlich jede Woche zur gleichen Zeit stattfindet, dabei ist eine Betreuung von mindestens 5 Wochenstunden als untere Grenze gerechtfertigt. Bei flexibler Einschreibung auf Grund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Eltern (Bestätigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers erforderlich) müssen die 5 Wochenstunden als Durchschnittswert bezogen auf ein Betreuungsmonat erreicht werden.
- Kontinuität: Auch bei der Betreuung durch Tageseltern soll sich eine Gruppe von Kindern bilden, die einander kennen und den Umgang miteinander lernen. Wenn Kinder aber weniger als 5 Wochenstunden eingeschrieben werden, ist eine Gruppenbildung unter den betreuten Kindern nicht möglich.
- Pädagogische Gründe: Auch aus Sicht des betreuten Kindes ist eine Gewöhnung an die Betreuungssituation bei Tageseltern umso schwieriger, je seltener es dort betreut wird. Ein Mindestwochenstundenausmaß ist daher auch unter diesem Aspekt gerechtfertigt.
- Verwaltungssparnisse für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber der Tageseltern: Der Abschluss von Betreuungsverträgen mit einem extrem niedrigen Betreuungsausmaß entfällt.

Zu Abs. 2:

Die erstmalige Valorisierung nach § 3 Abs. 2 erfolgt im Jahr 2021, da die Valorisierung für das Jahr 2020 auf Basis des § 28 Abs. 3 stattfindet und der Valorisierung nach § 3 Abs. 2 zugrunde gelegt wird.

Im Abs. 3 und Abs. 4 wurden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu § 4 - bisher § 3 (Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge zum Personalaufwand):

Zu Abs. 1:

In lit. a und lit. b wurden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen, lit. c wurde unverändert aus dem bisherigen § 3 übernommen.

Zu lit d:

Die Glaubhaftmachung eines Bedarfs für eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist bereits bisher eine Voraussetzung für den Erhalt der Personalförderung. Derzeit ist jedoch nicht geregelt, wie dieser Bedarf von der Behörde zu erheben ist. Daher wird klargestellt, dass bei der Erhebung des Bedarfs für eine neue Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung für die Personalförderung die gleichen Kriterien heranzuziehen sind wie für die Bauförderung. Wurde also der Bedarf für die Bauförderung bereits positiv beurteilt, ist auch der Bedarf für eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung für die Personalförderung gegeben und muss nicht erneut geprüft werden. Sollte eine Erhalterin/ein Erhalter auf die Bauförderung verzichten und findet deshalb dort keine Bedarfsprüfung statt, muss für die Gewährung der Personalförderung eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden, bei der die gleichen Kriterien wie für die Bauförderung heranzuziehen sind. Ausgenommen davon sind Nachmittagsbetreuungen und Horte. Für sie reicht die Glaubhaftmachung eines Bedarfes aus, der Verweis auf die Kriterien der Bedarfsprüfung der Baurichtlinie würde ins Leere gehen, weil dort für diese Einrichtungsarten keine Kriterien festgelegt sind.

Für Tageseltern gibt es derzeit keine gesetzliche Bedarfsregelung, ein solcher Bedarf als Voraussetzung für den Erhalt der Personalförderung ist dann als gegeben anzunehmen, wenn die vereinbarten Betreuungsstunden von den Eltern auch tatsächlich konsumiert werden. Gemäß § 3 Abs. 2 StKBFG ergibt sich die Anzahl der Betreuungsstunden, die vom Land Steiermark gefördert werden, aus der zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Tageseltern und den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Auch der Sozialstaffel-Beitragsersatz richtet sich nach diesen vereinbarten Stunden, das heißt, die Eltern zahlen für die Betreuung entsprechend ihres Familieneinkommens. Es muss aber sichergestellt werden, dass die vereinbarten und vom Land geförderten Stunden von den Eltern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden, daher ist eine entsprechende Bedarfsregelung auch für die Tageseltern erforderlich.

Abweichungen bis zu 15% der Vertragsstunden sind akzeptabel. Bei einer darüber hinausgehenden Abweichung hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Tageseltern das Stundenausmaß im Betreuungsvertrag so schnell wie möglich gemäß dem tatsächlichen Bedarf zu reduzieren. Andernfalls können nur jene Stunden gefördert werden, die sich aus der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes errechnen.

Entfall des bisherigen § 3 lit. e:

Da in der Praxis keine Zusatzbeträge für Heilpädagogische Kindergärten bzw. Horte gewährt werden, kann dieser Satz entfallen.

Zu lit. f und Entfall des bisherigen § 3 Abs. 1a:

In Abs. 1 lit. f wird eine verbesserte Formulierung des bisherigen § 3 Abs. 1a vorgenommen. Da es sich um eine Fördervoraussetzung handelt, wird sie in Abs. 1 aufgenommen. Die Nachmittagsbetreuung wird von dieser Regelung ausgenommen.

Zu lit. g neu:

Bisher war in § 11 Abs. 1 StKBBG geregelt, dass in Ganzjahresbetrieben durchgehende Ferien von mindestens drei Wochen vorgesehen werden sollen. Diese Regelung soll nun nicht mehr im StKBBG, sondern im StKBFG als Fördervoraussetzung für die Personalförderung vorgesehen werden. Um den Betreuungsbedarf der Eltern abzudecken, wird dabei eine Schließzeit von maximal drei Kalenderwochen festgelegt, wobei bei einer Teilung ein Teil mindestens zwei durchgehende Kalenderwochen umfassen muss.

Zu Abs. 2:

Zur besseren Unterscheidung zur Nachmittagsbetreuung wird diese Bestimmung umformuliert.

Zu Abs. 3:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Abs. 4:

Nach dem StKBBG muss eine Leiterin/ein Leiter eine mindestens zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst aufweisen. Da solche Personen oft schwer zu finden sind, wird im neuen StKBBG die Möglichkeit vorgesehen, dass die Landesregierung über Antrag der Erhalterin/des Erhalters eine Unterschreitung dieser Frist bewilligen kann, wenn glaubhaft keine geeignete Bewerberin/kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht. Im StKBFG wird auch für diesen Fall, wenn der Antrag ausschließlich wegen verspäteter Antragstellung nicht bewilligt werden kann, eine prozentuelle Kürzung der Personalförderung vorgesehen. Würde diese Änderung nicht erfolgen, müsste in einem solchen Fall die Personalförderung für den gesamten Monat entfallen.

Zu § 5 – bisher § 4 (Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder):Zu Abs. 1:

Der Inhalt wurde unverändert aus dem bisherigen § 4 Abs. 1 StKBFG übernommen.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um eine Verbesserung der Formulierung der Voraussetzungen, unter denen die Ganztagsförderung gewährt werden kann. Für die Kinderkrippe fehlt derzeit überhaupt eine Kindermindestzahl für die Ganztagsgruppe.

Zu Abs. 3 neu:

Hier wird für Nachmittagsbetreuungen die Mindestzahl der Kinder geregelt, die auch die Einrichtung am Vormittag besuchen muss.

Zu § 6 – bisher § 5 (Mindestöffnungszeit):Zu Abs. 1:

Auf Grund der Möglichkeit, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem StKBFG auch an Samstagen offenhalten dürfen, muss festgeschrieben werden, dass diese jedenfalls von Montag bis Freitag geöffnet sein müssen und es daher z.B. nicht zulässig ist, am Samstag statt am Montag Kinder zu betreuen.

Zu Abs. 2:

Der Inhalt wird unverändert aus dem bisherigen § 5 Abs. 2 übernommen.

Zu Abs. 3 neu:

Hier wird die Mindestöffnungszeit für die neue Einrichtungsart der Nachmittagsbetreuung festgelegt.

Zu § 7 – bisher § 6 (Antragstellung und Meldung von Änderungen):

Hier werden beispielhaft jene Nachweise angeführt, die der Behörde gemeldet werden müssen, da sie Grundlage für den Erhalt der Personalförderung sind. Dazu gehören insbesondere die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten (z.B. Stilllegung oder Auflösung einer Gruppe oder Einrichtung), die Personalausstattung (z.B. Wechsel des Personals und Änderungen in Bezug auf die Ausbildung oder des Beschäftigungsmaßes) und die Kinderdaten (z.B. An – und Abmeldungen von Kindern oder eine Änderung des Betreuungsmaßes). Auch diesbezügliche Änderungen sind der Landesregierung unverzüglich zu melden. Auch die Antragstellung und die diesbezügliche Meldung von Änderungen betreffend die Pflichtjahr-Beitragsersätze und die Sozialstaffel-Beitragsersätze werden nun in dieser Bestimmung geregelt, sie waren bisher direkt in den Bestimmungen betreffend die Pflichtjahr-Beitragsersätze und Sozialstaffel-Beitragsersätze enthalten.

Zu § 8 – bisher § 6a (Pflichtjahr-Beitragsersatz):Zu Abs. 1:

Die Höhe des Pflichtjahr-Beitragsersatzes wird aktualisiert.

Zu Abs. 1 Z. 1:

Der Pflichtjahr-Beitragsersatz für ein einzelnes Kind kann derzeit nur gewährt werden, wenn die Erhalterin/der Erhalter Anspruch auf die Personalförderung für die betreffende Gruppe hat. Damit müssen alle Voraussetzungen für den Erhalt der Personalförderung vorliegen, damit der Erhalter den Pflichtjahr-Beitragsersatz für ein Kind erhält. Es sind aber Fälle denkbar, in denen Erhalterinnen/Erhalter ausschließlich auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Personalförderung und damit keinen Pflichtjahr-Beitragsersatz erhalten. Da das verpflichtende Kindergartenjahr aber für die Eltern halbtags kostenlos angeboten werden muss, müsste die Erhalterin/der Erhalter ohne ihr/sein Verschulden diese Kosten selbst tragen.

Zu Abs. 2 und Abs. 3:

Diese Inhalte werden in § 7 aufgenommen und können daher hier entfallen.

Zu Abs. 4:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird der VPI 2015 vermutlich nicht mehr gelten, daher wird stattdessen auf den letztgültigen Verbraucherpreisindex verwiesen. Bei allen übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen.

Zu Abs. 6:

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 109/2018, verpflichten sich die Länder, die Pflicht zum halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für jene Kinder, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, festzulegen, wobei die Besuchspflicht bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres dauert. Weiters verpflichten sich die Länder, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für diese Altersgruppe sicherzustellen.

Diese Verpflichtungen sind landesgesetzlich umgesetzt. Darüber hinaus sieht das StKBFG derzeit auch für Eltern, die ihr Kind vorzeitig einschulen (Schuleintritt ein Jahr vor Eintritt der Schulpflicht) und daher das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr nicht in Anspruch nehmen können, die Möglichkeit vor, um Rückerstattung des Elternbeitrages für den halbtägigen Kindergartenbesuch für das tatsächlich letzte Kinderbetreuungsjahr anzusuchen. Diese Möglichkeit soll aber auslaufen. Um Eltern die Möglichkeit zu geben sich auf diese Änderung einzustellen, soll die Rückerstattung letztmalig für Kinder möglich sein, die im Kinderbetreuungsjahr 2018/19 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolvieren. Diese Kinder hätten im Kinderbetreuungsjahr 2019/20 ihr verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr, werden aber vorzeitig eingeschult und besuchen dann bereits die 1. Klasse Volksschule. Die Eltern haben bis zum 30.9.2020 Zeit um Rückerstattung des für den halbtägigen Besuch im Kinderbetreuungsjahr 2018/19 geleisteten Elternbeitrages anzusuchen. Für Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr 2019/20 das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt absolvieren, die also im Kinderbetreuungsjahr 2020/21 das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr nicht mehr absolvieren können, da sie vorzeitig eingeschult werden, soll es diese Möglichkeit nicht mehr geben.

Um Unklarheiten zu beseitigen wird in der neuen Regelung von der Festschreibung eines fixen Maximalbetrages, der rückerstattet werden kann, abgesehen. Vielmehr wird auf die Höhe des Pflichtjahr-Beitragsersatzes für das jeweilige Kinderbetreuungsjahr, für das die Eltern um Rückerstattung ansuchen, verwiesen. Dies entspricht auch der derzeitigen Handhabung, eine Valorisierung des maximalen Rückerstattungsbetrages kann daher entfallen.

Zu § 9 – bisher § 6b (Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen):

Zu Abs. 1 Z. 1:

Es sind Fälle denkbar, in denen Erhalterinnen/Erhalter ausschließlich auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Personalförderung und damit keinen Sozialstaffel-Beitragsersatz erhalten. Sie müssten aber, wenn sie die Sozialstaffel gewählt haben, von den Eltern trotzdem sozial gestaffelte Beiträge einheben und die entsprechenden Mehrkosten selbst tragen, obwohl sie kein Verschulden trifft. Deshalb sollen die Sozialstaffel-Beitragsersatzesätze in solchen Fällen trotzdem gewährt werden.

Alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung der Personalförderung müssen aber auch für den Erhalt der Sozialstaffel-Beitragsersatzesätze vorliegen. Dazu würde gemäß § 1 Abs. 4 für Saisonbetriebe ein Betriebszeitraum von vier Wochen gehören. Für die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersatzesätze war gemäß des bisherigen § 6b Abs. 1 Z. 1 jedoch ein Mindestbetriebszeitraum von drei Wochen maßgeblich, künftig soll sogar eine Woche dafür ausreichend sein. Ansonsten könnte für ein Kind, das z.B. nur eine Woche eingeschrieben ist (siehe Änderung in Abs. 5) der Sozialstaffel-Beitragsersatz erst gewährt werden, wenn die Erhalterin/der Erhalter die Mindestbetriebszeit von drei Wochen erreicht, was für die Eltern schwer einsichtig wäre.

Bei allen übrigen Änderungen in den Abs. 1 bis 3 handelt es sich lediglich um Anpassungen, insbesondere um die Aktualisierung von Beträgen. Der Inhalt des Abs. 4 wurde unverändert aus dem bisherigen § 6b Abs. 4 übernommen.

Zu Abs. 4:

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht jenem des bisherigen § 6b Abs. 4 StKBFG. Die entsprechenden Regelungen finden sich daher in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung), LGBl. Nr. 29/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011.

Zu Abs. 5:

Auch für Kinder, die in Ganzjahresbetrieben in den Ferien wochenweise eingeschrieben sind, soll der Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt werden. Allerdings nicht für solche, die ohnehin im Ganzjahresbetrieb eingeschrieben sind.

Bisher wurde der Sozialstaffel-Beitragsersatz nur für Kinder gewährt, die mindestens 3 Wochen durchgehend in derselben Einrichtung eingeschrieben waren. Künftig wird für ein Kind für jede eingeschriebene Woche der Sozialstaffel-Beitragsersatz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.

Zu Abs. 6:

Diese Inhalte werden in § 7 aufgenommen und können daher hier entfallen. Die Abs. 7 bis 8 bleiben gegenüber dem bisherigen § 6b unverändert.

Zu Abs. 9:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird der VPI 2015 vermutlich nicht mehr gelten, daher wird stattdessen auf den letztgültigen Verbraucherpreisindex verwiesen.

Zu § 10 – bisher § 6c (Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern):

In den Abs. 1 und 2 werden lediglich sprachliche Anpassungen bzw. eine Aktualisierung der Beträge vorgenommen. Die Abs. 3 bis 6 bleiben gegenüber dem bisherigen § 6c unverändert.

Zu Abs. 7:

Das Land Steiermark fördert die Tageselternbetreuung durch Gewährung der Personalförderung. Zusätzlich gewähren das Land und die Gemeinden für Kinder im Alter von 3-6 Jahren Sozialstaffel-Beitragsersätze. Bei diesen Förderungen handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen. Darüber hinaus stehen den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern von Tageseltern für die Finanzierung der Kosten, die sich aus dem Betreuungsangebot ergeben, Elternbeiträge zur Verfügung.

Mit Beschluss des Bundeseinigungsamtes vom Dezember 2017 wurde das Grundgehalt der Tageseltern für das Jahr 2018 um 6,67% erhöht.

Die Sozialstaffel-Beitragsersätze und die Elternbeiträge für 3-6-Jährige wurden gemäß derzeitigem § 6c Abs. 7 StKBFG um 0,9% (durchschnittlicher Verbraucherpreisindex 2016) erhöht. Dadurch entsteht eine beträchtliche Finanzierungslücke für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern, weil die Personalkosten den größten Anteil an den Gesamtkosten verursachen. Da die Höhe der maximalen Elternbeiträge in der Sozialstaffel des Landes festgelegt ist, dürfen von den Eltern keinesfalls höhere Beiträge eingehoben werden.

Um das Betreuungsangebot an Tageselternplätzen in der Steiermark weiterhin im bisherigen Ausmaß sicherstellen zu können, soll eine Änderung bei den Sozialstaffel-Beitragsersätzen vorgenommen werden. Konkret wird die Valorisierung der Beitragsersätze künftig auf den Mindestlohn tarif für Tagesmütter/-väter, die von Vereinen beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, abgestellt und nicht mehr, wie bisher, auf den Verbraucherpreisindex. Damit werden die jährlich ansteigenden Personalkosten durch die Valorisierung der Gehälter nicht nur bei der Personalförderung, sondern auch bei den Beitragsersätzen berücksichtigt.

Maßgeblich für die Valorisierung ist der Mindestlohn tarif des Vorjahres, damit Eltern rechtzeitig im Vorhinein (im Herbst) über die Höhe der neuen Elternbeiträge im kommenden Kalenderjahr informiert werden können. Andernfalls könnte diese Information jeweils erst nach Beginn des neuen Kalenderjahres erfolgen, weil erst zu diesem Zeitpunkt der aktuelle Mindestlohn tarif veröffentlicht wird.

Bei der Berechnung der neuen Beitragsersätze, die ab 1.1.2020 gelten, wurden die Valorisierungen des Gehalts der Tageseltern in den Jahren 2018 und 2019 berücksichtigt.

Da diese Änderung nicht losgelöst vom neuen Gesetz vorzeitig in Kraft gesetzt werden kann, wird die diesbezügliche Bestimmung in einer Novelle des derzeitigen Gesetzes vorgesehen (Artikel 1). Dort werden die von 1.1.2020 bis 31.8.2020 geltenden Sozialstaffel-Beitragsersätze für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern geregelt.

Durch die Anhebung der Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes werden auch die Sozialstaffel-Beitragsersätze der Gemeinden und die Elternbeiträge erhöht.

Die Valorisierung des Familiennettoeinkommens soll weiterhin nach dem Verbraucherpreisindex erfolgen, damit die Einkommensstufen der Sozialstaffel für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und für Tageseltern in derselben Höhe bleiben. Dadurch bleibt das einheitliche

Sozialstaffelmodell aufrecht und ist für Eltern und Erhalterinnen/Erhalter von Einrichtungen einfacher nachvollziehbar.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird der VPI 2015 vermutlich nicht mehr gelten, daher wird stattdessen auf den letztgültigen Verbraucherpreisindex verwiesen.

Zu § 11 – bisher § 6d (Rückforderung von Beitragsersätzen):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

III. Abschnitt (Förderungen des Landes zu den Baukosten):

Der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ vom 21. Oktober 2015 Folgendes festgehalten:

„Das StKBFG sieht im II. Abschnitt die Einrichtung eines Baufonds als Sondervermögen des Landes zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung vor. Die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Baufonds ist gegeben, der Baufonds wurde jedoch bis dato budgetär nicht im vollen Umfang eingerichtet.“ Und weiter heißt es in diesem Bericht: *„Um den Vollzug der Ausbaueinrichtungen effizienter und die Kofinanzierung des Landes transparenter zu gestalten, empfiehlt der LRH ehestmöglich die Evaluierung und in der Folge die Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen.“*

Diesem Prüfbericht des Landesrechnungshofes entsprechend sollen die bisherigen Bestimmungen betreffend die Beiträge des Landes aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen als Förderungen des Landes zu den Baukosten ausgestaltet werden.

Zu § 12 – bisher § 7 (Förderungsempfängerinnen/-empfänger und Förderungsrichtlinien):

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine Umformulierung, der letzte Satz wurde aus dem bisherigen § 12 übernommen.

Zu Abs. 2:

Die Höhe des Startgutscheines für Tageseltern soll nicht mehr im StKBFG, sondern nur mehr in der entsprechenden Richtlinie geregelt werden.

Zu Abs. 3:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Abs. 4 neu:

Damit sind die Rahmenrichtlinie des Landes sowie die entsprechenden Richtlinien zur Vergabe der Förderungen des Landes zu den Baukosten bzw. zum Startgutschein gemeint.

Entfall des bisherigen § 8:

Diese Regelung betreffend den Baufonds kann entfallen, da die Finanzierung nicht über den Baufonds erfolgt.

Zu § 13 – bisher § 9 (Zweck der Förderungen, Voraussetzungen und Rückzahlung):

In Abs.1 erfolgen lediglich Anpassungen.

Zu Abs. 2:

Die Regelung in Z. 1 wird teilweise aus dem bisherigen § 11 übernommen und klargestellt, dass auch die Einhaltung der maßgeblichen Baurichtlinie der Landesregierung Voraussetzung für die Zuerkennung der Baukostenzuschüsse ist.

In Z. 2 wird die Bedarfsprüfung, die bisher nur in der jeweils geltenden Baurichtlinie geregelt war, in das Gesetz aufgenommen, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der Baukostenzuschüsse ist. Fällt die Bedarfsprüfung im Zuge des Ansuchens um Gewährung der Bauförderung positiv aus, wird dieses Ergebnis für die Personalförderung übernommen.

In Z. 3 wird die Mindestbetriebsdauer von fünf auf zehn Jahre erhöht und klargestellt, ab wann diese Frist zu rechnen ist.

Zu Abs. 3:

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund der Erhöhung der Mindestbetriebsdauer von 5 auf 10 Jahre.

Zu Abs. 4 neu:

Im Falle einer vorzeitigen Schließung des Betriebes, die nicht im Einflussbereich der Förderungswerberin/des Förderungswerbers liegt, soll die Förderungswerberin/der Förderungswerber zwar von der Rückzahlung befreit sein, aber auch keinen Vorteil aus der Förderung des Landes ziehen, das heißt, sie/er darf sich nicht daran bereichern. Erlöse aus dem Verkauf oder der Vermietung der Liegenschaft oder des Gebäudes werden daher angerechnet.

Zu § 14 – bisher § 10 (Kostenvoranschlag und Nachweise):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Entfall des bisherigen § 11:

Diese Bestimmung wird zu § 13 Abs. 2 Z. 1 verschoben.

Entfall des bisherigen § 12:

Diese Bestimmung wird zum neuen § 12 Abs. 1 letzter Satz verschoben.

Zu § 15 – bisher § 13 (Endabrechnung):

Im Zuge der Endabrechnung sind Originalbelege nur mehr auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Entfall des bisherigen § 14:

Diese Regelung betreffend den Baufonds kann entfallen, da die Finanzierung nicht über den Baufonds erfolgt.

Zu § 16 – bisher § 15 (Voraussetzungen und Berechnung der Beihilfe):

Zu Abs. 1:

Für den Besuch einer Nachmittagsbetreuung kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden. Der Inhalt des Abs. 2 wird unverändert aus dem bisherigen § 15 übernommen.

Zu Abs. 3:

Da der Elternbeitrag nach der Änderung im StKBBG in Jahresbetrieben künftig in jedem Fall nur zehnmal einzuheben ist, kann auch die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nur mehr maximal zehnmal gewährt werden.

Schon bisher wurden Kinder oft bereits Ende Juni vom Besuch einer Einrichtung abgemeldet, damit die Eltern den Elternbeitrag nur zehnmal leisten müssen. Da in diesen Fällen auch die Beihilfe nur zehnmal gewährt wurde, handelt es sich also um eine Anpassung an die bisherige Praxis.

Zu § 17 – bisher § 16 (Antragstellung):

Es handelt sich lediglich um Anpassungen bzw. um eine Klarstellung.

Zu § 18 – bisher § 17 (Ermittlung des Einkommens):

Es wurden lediglich sprachliche Anpassungen in Abs. 1 und Abs. 3 vorgenommen.

Entfall des bisherigen § 18:

Diese Bestimmung wird zu § 20 Abs. 2 verschoben.

Zu § 19 – bisher § 19 (Anzeige von Änderungen und Rückerstattung der Beihilfe):

Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem bisherigen § 19 übernommen.

Zu § 20 – bisher § 20 (Gewährung der Beihilfe):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung, der letzte Satz des Abs. 2 wurde aus dem bisherigen § 18 übernommen.

Zu § 21 – bisher § 21 (Durchführungsverordnung):

Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem bisherigen § 21 übernommen.

Die entsprechenden Regelungen finden sich daher in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung), LGBl. Nr. 29/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011.

Zu § 22 – bisher § 22 (Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter):

Es wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu § 23 – bisher § 22 Abs. 3 (Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen):

Der Inhalt des bisherigen § 22 Abs. 3 wird aus thematischen Gründen in einem eigenen § 23 geregelt.

Entfall des bisherigen § 24 (Geschlechtsspezifische Bezeichnungen):

Kann entfallen, da jede Bestimmung des neuen Gesetzes entsprechend angepasst wurde.

Zu § 24 neu (Datenverarbeitung)

Da das bisherige StKBFG keine Bestimmungen betreffend die Datenverarbeitung enthält, soll, auch im Hinblick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung, eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen werden. Das StKBFG sieht viele verschiedene Möglichkeiten vor, in denen im Hoheitsbereich Beiträge des Landes gewährt und daher Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
- Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung,
- Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern,
- Pflichtjahr-Beitragsersatz,
- Rückerstattung der Elternbeiträge für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt bei vorzeitiger Einschulung,
- Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen,
- Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern,
- Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe
- Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter
- Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen

Die für die jeweiligen Beiträge des Landes einzureichenden Unterlagen, deren enthaltene Daten von der Landesregierung verarbeitet werden, sind daher bei der betreffenden Förderart geregelt und werden bei der Bestimmung über die Datenverarbeitung nicht im Einzelnen aufgezählt.

Zu § 25 – bisher § 23 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Der Inhalt dieser Bestimmung wurde unverändert aus dem bisherigen § 23 übernommen.

Zu § 26 neu (Abgabefreiheit):

Wie im StKBBG soll auch im StKBFG eine Befreiung von Landesverwaltungsabgaben vorgesehen werden, die auf Grund des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 iVm Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 gilt, die Einhebung von Gebühren nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung bleibt davon aber unberührt.

Zu § 27 – bisher § 24a (Verweise):

Der Inhalt dieser Bestimmung wurde unverändert aus dem bisherigen § 24a übernommen.

Zu § 28 (Übergangsbestimmungen):Zu Abs. 2:

Auf Grund der alleinigen Regelung in § 1 Abs. 5 würde es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Herbst 2020 zu einer rückwirkenden Valorisierung der Personalförderungsbeiträge für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kommen, da die Beträge zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag noch nicht bekannt sind und daher die Beträge für 2019 in der Tabelle des § 1 Abs. 2 angeführt werden müssen. Allerdings hätte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen StKBFG bereits eine Valorisierung ab 1.1.2020 auf Grund des geltenden StKBFG stattgefunden.

Um diese Problematik legislativ zu lösen, wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen, die die Valorisierung der Beträge zwischen der Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag und dem Inkrafttreten mit Herbst 2020 regelt. Die Valorisierung für das Jahr 2020 findet damit auf Basis des § 28 Abs. 2 statt und wird der Valorisierung nach § 1 Abs. 5 zugrunde gelegt. Die erstmalige Valorisierung nach § 1 Abs. 5 erfolgt dann im Jahr 2021.

Zu Abs. 3:

Auf Grund der alleinigen Regelung in § 3 Abs. 2 würde es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Herbst 2020 zu einer rückwirkenden Valorisierung der Personalförderungsbeiträge für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern kommen, da der Stundensatz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag noch nicht bekannt ist und daher der Betrag für 2019 angeführt werden muss. Allerdings hätte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen StKBFG bereits eine Valorisierung ab 1.1.2020 auf Grund des geltenden StKBFG stattgefunden.

Um diese Problematik legislativ zu lösen, wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen, die die Valorisierung des Betrages zwischen der Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag und dem Inkrafttreten mit Herbst 2020 regelt. Die Valorisierung für das Jahr 2020 findet damit auf Basis des § 28 Abs. 3 statt und wird der Valorisierung nach § 3 Abs. 2 zugrunde gelegt. Die erstmalige Valorisierung nach § 3 Abs. 2 erfolgt dann im Jahr 2021.

Zu Abs. 4:

Die sachliche Rechtfertigung für diese Regelung liegt darin, dass die Einführung der verpflichtenden Leitungsfreistellung anfangs Umstellungs- und Organisationsaufwand für die Erhalterinnen/Erhalter verursacht. Daher wird die Personalförderung in dieser Übergangszeit nicht gekürzt, wenn die Leitungsfreistellung begründet bzw. für einen vorübergehenden Zeitraum nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt, alle anderen Voraussetzungen für den Erhalt der Personalförderung aber vorliegen. Bei fehlender Personalausstattung in einer Gruppe tritt jedoch der Verlust der Personalförderung für diese Gruppe ein. Da die Leitungsfreistellung im StKBBG verpflichtend geregelt und die Einhaltung aller Bestimmungen des StKBBG Voraussetzung für den Erhalt der Personalförderung ist, erfolgt nach dem Ende der Übergangszeit bei Nichteinhaltung der Leitungsfreistellung jedenfalls der Entzug der Personalförderung.

Zu § 29 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll grundsätzlich mit 14. September 2020 in Kraft treten, die Bestimmungen betreffend Tageseltern jedoch mit 1. September 2020, da das Kinderbetreuungsjahr für Tageseltern gemäß § 3 Abs. 4 jeweils mit dem 1. September eines Kalenderjahres beginnt.

Zu § 30 (Außerkräftreten):

Passend zu den Inkrafttretensbestimmungen werden die Bestimmungen betreffend das Außerkräfttreten des derzeitigen Gesetzes vorgesehen, wobei jene für Tageseltern bereits am 31. August 2020 außer Kraft treten.